

**Sitzung des Ausschusses für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz
am 17.02.2022**

- TOP 5.3: Ökokonto

hier: Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.02.2022

Die in der Anfrage der CDU-Fraktion enthaltenen Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

- 1) *Wird dieser Ansatz [Prinzip „Qualität vor Quantität“ beim Festsetzen von Kompensationsmaßnahmen sowie Fokus vermehrt auf Bachläufe legen] nach wie vor so gelebt oder gab es zwischenzeitlich einen Paradigmenwechsel?*

Die Ziele und Grundsätze für die Flächen- und Maßnahmenwahl der Kooperationsvereinbarung zwischen Landwirtschaft und dem Kreis Mettmann werden nach wie vor bei der Konzeption von Ausgleichsflächen berücksichtigt. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft werden nach wie vor Ausgleichsmaßnahmen außerhalb von ackerbaulichen Flächen, wie z.B. betriebsintegrierte Maßnahmen „Extensivierung von Grünland“ oder auf bestehenden Waldflächen bevorzugt berücksichtigt.

Des Weiteren sind ökologische Aufwertungen an Gewässerläufen weiterhin gewünscht und werden als geeignete Ausgleichsmaßnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde bei Planungen anerkannt. Diese Maßnahmen müssen natürlich eine ökologische Aufwertung eines Gewässers bzw. deren Uferbereiche erzielen, wie zum Beispiel die Entwicklung eines Gewässerrandstreifens, Anpflanzungen von Gehölzen, Entfernung von Befestigungen, Entwicklung von Flachwasserzonen oder strömungsberuhigten Bereichen. Hinzukommen auch Maßnahmen, die die ökologische Durchlässigkeit eines Gewässers begünstigen, z.B. der Rückbau von Schwellen, Durchlässen und Wehren und der Einbau natürlicher Elemente wie Totholz oder Störsteine. Rein technische Umbaumaßnahmen, wie z.B. die Vergrößerung eines Durchlasses, können nicht anerkannt werden.

Gemäß dem geltenden Naturschutzrecht sind Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig durch adäquate Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Der notwendige Ausgleich kann auch durch ein bereits anerkanntes Ökokonto erfolgen. Hier sind ökologische Aufwertungen bereits umgesetzt, man spricht von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen. Nach dem Kauf bzw. der Abbuchung von Ökopunkten ist die Ausgleichforderung erfüllt. Als letzte Möglichkeit kann gemäß

Naturschutzrecht auch ein Ersatzgeld gezahlt werden, aber nur dann, wenn Eingriffe nicht zu vermeiden oder der Eingriff nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist (z.B. bei Mastbauwerken).

Im Rahmen der Bauleitplanung haben die nötigen Kompensationsmaßnahmen immer flächenscharf zu erfolgen. Hier können auch Ökopunkte verwendet werden. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches gibt es aktuell keine Möglichkeit Eingriffe durch Ersatzgeldzahlungen zu kompensieren.

Aufforstungen auf Ackerflächen sind in den letzten Jahren nur noch auf ausdrückliches Verlangen des Landesbetriebes Wald und Holz im Rahmen eines Waldausgleichs durchgeführt worden. Und auch diese wurden teilweise auf bestehenden Gehölzflächen in Form von Waldumbau realisiert.

2) *In welcher Form macht der Kreis gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden in Bezug auf die Eingriffsregelung seinen Einfluss geltend?*

Der Kreis Mettmann als untere Naturschutzbehörde wird zu den verschiedenen Planungen und Vorhaben (z.B. Planfeststellungsverfahren, Bauleitplanungen, Baugenehmigungsverfahren) der kreisangehörigen Städte oder anderer Planungsträger beteiligt und gibt im Rahmen dessen eine naturschutzrechtliche Stellungnahme ab. Es erfolgen in dem Planungsprozess zudem Abstimmungsgespräche und Ortstermine zu den verschiedenen Planungen. Hier werden unter anderem Art und Umfang der zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen besprochen, diskutiert und festgelegt. Des Weiteren wird bei Bauleitplanungen regelmäßig angeregt, dass sinnvolle Aufwertungen wie z.B. das Pflanzen von Bäumen oder die Anlage von artenreichen Grünflächen idealerweise im Plangebiet selbst erfolgen sollen.

Bei der Beantragung von Ökokonten berät der Kreis Mettmann die Antragsteller zu verschiedenen Möglichkeiten von Aufwertungsmaßnahmen. Die kreisangehörigen Städte werden darüber informiert, dass auch betriebsintegrierte Maßnahmen bei der Wahl der Kompensationsmaßnahmen Berücksichtigung finden sollen.

3) *Welche der kreisangehörigen Städte arbeiten mit Ökokonten nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes (Ökokonto VO)?*

Folgende Städte führen ein stadteigenes, anerkanntes Ökokonto

- Erkrath
- Haan
- Langenfeld
- Mettmann
- Monheim am Rhein
- Ratingen
- Velbert (über die Technische Betriebe Velbert AöR)
- Wülfrath

In Planung:

- Heiligenhaus